

## **Förderrichtlinien der Gemeinde Mönchweiler (Förderung örtlicher Vereine)**

### **Vorwort**

Ein freies, offenes, umfassendes Angebot musischer, kultureller, gemeinnütziger und sportlicher Aktivitäten gehört unverzichtbar zur Lebensqualität unserer Gesellschaft. Die Gemeinde Mönchweiler fördert daher im Sinne einer aktiven Daseinsvorsorge und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vereine in Mönchweiler, die ins Vereinsregister eingetragen sind, sowie ihnen gleichgestellte Organisationen (Feuerwehr und DRK).  
Nachfolgend gilt der Begriff "Verein".

Ziel ist es, dass die Gemeinde Mönchweiler im Sinne einer aktiven Daseinsvorsorge und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vereine in Mönchweiler, die ins Vereinsregister eingetragen sind, sowie ihnen gleichgestellte Organisationen fördert. Nachfolgend gilt der Begriff "Verein".

Die Förderung durch die Gemeinde Mönchweiler kann nur ergänzend sein. Die Gemeinde erwartet grundsätzlich von den Vereinen, dass diese ihre ganze Kraft zur Lösung ihrer Aufgaben selbst entfalten.

Die Förderung der Gemeinde Mönchweiler umfasst:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Zweckgebundene Zuschüsse bei Investitionen
- Ehrungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; sie wird entsprechend dieser Richtlinien und im Rahmen der in den Haushalt der Gemeinde Mönchweiler bereitgestellten Mittel gewährt bzw. gekürzt oder ausgesetzt.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung für Förderungen muss jeweils zum 31. Oktober jeden Jahres bei der Gemeinde Mönchweiler erfolgen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Dem Antrag für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Abschnitt I, ist die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband beizufügen. Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins. Für Investitionsförderungen gemäß Abschnitt II, ist dem Antrag die letzte Bilanz (Kassenbericht) des Vereines als Nachweis beizufügen.

### **I. Kinder- und Jugendförderung**

Das Ziel der Kinder- und Jugendförderung ist es, den Vereinen eine intensive Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich alle eingetragenen Vereine gefördert werden.

## **Förderungsvoraussetzungen für den Erhalt der Kinder- und Jugendförderung**

- Der Verein muss als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt werden
- Gefördert werden alle aktiven Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vereine, die bis zu 10 Kinder und Jugendliche melden, erhalten eine pauschale Kinder- und Jugendförderung in Höhe von 300,- €
- Vereine, die mehr als 10 Kinder und Jugendliche melden, bekommen pro aktives Mitglied 30,- €
- Der Höchstbetrag der Kinder- und Jugendförderung wird auf 2.000,- € festgesetzt
- Die Kinder- und Jugendförderung ist zweckgebunden und nachweispflichtig

## **II. Investitionsförderung**

Um auch Vereine, die keine Kinder- und Jugendliche haben, bei kleineren Anschaffungen fördern zu können, soll bei der Investitionsförderung zwischen kleinen (bis zu € 2.000,00) und großen (ab € 2.000,00) Einzelinvestitionen unterschieden werden. Bereits getätigte Anschaffungen oder begonnene Investitionen sind nachträglich nicht mehr förderfähig.

### **1. Große Investitionen**

#### **1.1 Fördervoraussetzung**

Die Gemeinde Mönchweiler unterstützt im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel die Vereine bei der Durchführung notwendiger größerer Investitionen die eine Mindesthöhe von € 2.000,00 haben.

#### **Hierunter fallen nur Vorhaben,**

- die unmittelbar Vereinszwecken dienen oder
- die seitens der Dachverbände bezuschusst werden oder
- die der Verein finanzieren kann, ohne in eine finanzielle Notlage zu geraten. (Der Antragsteller ist nachweispflichtig.)

Ausgenommen von der Förderung sind Versammlungsräume mit Schankgelegenheit oder gewerbliche Räume.

Soll nachträglich in geförderten Räumen eine Schankgelegenheit / gewerbliche Räume installiert werden, so ist die Förderung anteilmäßig an die Gemeinde zurückzuerstatten. Dies gilt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren.

#### **1.2 Zuschusshöhe**

- Investitionszuschüsse werden maximal auf 40 % der Investitionssumme gewährt; höchstens jedoch € 5.000,00 je Einzelmaßnahme
- Abrechnungsgrundlage sind hierfür die tatsächlich nachgewiesenen Kosten
- Der Vereinsanteil an der Investition darf 40 % nicht unterschreiten
- Wird der Vereinsanteil nach Gewährung eines Verbandzuschusses und eines Investitionszuschusses unterschritten, wird der Investitionszuschuss der Gemeinde entsprechend gekürzt

**Baumaßnahmen** je Verein werden grundsätzlich mit einer Höchstsumme von 20.000,- € bezuschusst, auch wenn sich die Baumaßnahme auf einzelne Bauabschnitte oder Jahre verteilt. Der Antrag des Vereins muss die Art des zu fördernden Objekts bezeichnen und ist eingehend zu begründen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan etc. beizufügen.

Die Investitionsförderung bei Baumaßnahmen kann in Raten (je nach nachgewiesenem Bauabschnitt) erfolgen.

Über die zweckmäßige Verwendung der Investitionsförderung hat der Verein gegenüber der Gemeindeverwaltung einen Nachweis bis zum 31.10. des Folgejahres zu erbringen. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Zuwendungsbetrag vom Verein zurückzufordern. Ob eine zweckwidrige Verwendung vorliegt, stellt der Gemeinderat fest.

## **2. Kleinere Investitionen / Projektförderung**

### **2.1 Fördervoraussetzungen/ Zuschusshöhe**

Die Gemeinde Mönchweiler unterstützt im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel die Vereine bei der Durchführung notwendiger kleinerer Investitionen und in der Projektarbeit bis zu 2.000,- €.

Bei den kleineren Investitionen ist Fördervoraussetzung, dass der Verein die Gemeinnützigkeit nachweist (Bestätigung des Finanzamtes) und beim Amtsgericht als eingetragener Verein registriert ist.

Anschaffungen müssen unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Vom Dachverband geförderte Anschaffungen sind ausgeschlossen.

### **2.2 Sonderfälle**

Kann eine Vereinsförderung nach dieser Richtlinie nicht erfolgen, weil eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Förderungen werden gemäß 2.2 grundsätzlich um 30% aber nicht unter € 300,00, gegenüber der Regelförderung im Sinne der Förderrichtlinien der Gemeinde Mönchweiler gekürzt.

## **III. Ehrungen**

Über eine finanzielle Förderung hinaus bekundet die Gemeinde Mönchweiler ihre Verbundenheit mit den örtlichen Vereinen und deren aktiven Mitglieder durch die jährliche Ehrung, die besonders das Vereinsehrenamt würdigt. Dazu gehören auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und das DRK.

### **1. Voraussetzungen**

#### **1.1 Ehrungsvoraussetzung:**

1. Antragsberechtigt ist jeder Mönchweiler Verein. Die Antragstellung erfolgt formlos mit den entsprechenden Nachweisen.
2. Geehrt wird,
  - wer mindestens 10 Jahre in verantwortlicher Funktion im Vereinsvorstand tätig ist (war).
  - wer mindestens 10 Jahre als Dirigent, Trainer, Übungs- oder Abteilungsleiter oder in einer Sonderfunktion im Amt ist (war).

3. Die Ehrung erfolgt gemeinsam durch den Vereinsvorsitzenden und Bürgermeister der Gemeinde. Die Ehrung besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Ehrenmedaille der Gemeinde Mönchweiler.
4. Die Ehrung soll an einer offiziellen Veranstaltung der Gemeinde durchgeführt werden. (Vereinsehrentag).
5. Ehrungen können bei offiziellen Vereinsjubiläen (siehe Ziffer IV) vorgenommen werden.
6. Eine Ehrung mit der Ehrenmedaille kann nicht mehr erfolgen, wenn diese bereits verliehen wurde.

## **1.2 Sportlerehrung**

Verdiente Sportler der Gemeinde Mönchweiler werden im Rahmen des Vereinsehrentags vom Vereinsvorsitzenden gewürdigt und durch den Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderates geehrt.

Alle zu ehrenden Sportler erhalten von der Gemeinde eine Urkunde und Sachgeschenk.

Voraussetzung:

1. Sportliche Erfolge auf Bezirksebene (Platz 1)
2. Sportliche Erfolge auf Landesebene (Platz 1 – 3)
3. Sportliche Erfolge auf Bundesebene
4. Abnahme Sportabzeichen

Werden sportliche Erfolge bei einer Europameisterschaft, Weltmeisterschaft bzw. Olympiade errungen, so entscheidet der Gemeinderat über die Ehrung im Einzelfall.

## **1.3 Sonstige Ehrungen**

Für die Ehrung von Mitgliedern aus sonstigen Vereinen oder ihnen gleichgestellten Organisationen die besondere Leistungen erbracht oder sich durch ihr Engagement hervorgetan haben, gelten die Bestimmungen unter 1.2 entsprechend. Darunter fällt auch die Blutspenderehrung des DRK.

## **IV. Vereinsjubiläen**

1. Jeder Mönchweiler Verein erhält für offizielle Jubiläen von der Gemeinde folgende Gratifikation:

25-jähriges Jubiläum    250,00 €

50-jähriges Jubiläum    500,00 €

75-jähriges Jubiläum    750,00 €

100-jähriges Jubiläum   1000,00 €

Für alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren erhalten die Vereine 1000,00 €.

2. Sofern Jubiläumsveranstaltungen in Einrichtungen der Gemeinde stattfinden, werden die Benutzungsgebühren nach folgendem Schlüssel erlassen:

25 Jahre ein Tag

50 Jahre zwei Tage

75 Jahre drei Tage

100 Jahre vier Tage und folgende Jubiläen im Abstand von 25 Jahren

#### **V. Schlußbestimmung**

Bei nachgewiesenen falschen Angaben im Förderantrag erhält der Verein keine Fördermittel der Gemeinde. Zudem wird der Verein auf die Dauer von drei Jahren von einer Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 17.05.2017 beschlossen und tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Mönchweiler, den 17.05.2017



Rudolf Fluck  
Bürgermeister